



Tennisclub Frauenfeld

Tennisclub Frauenfeld Statuten

Gründungsjahr 1927
Festhüttenstrasse 16, 8500 Frauenfeld

Inhaltsverzeichnis:

1. Name, Sitz und Zweck	S. 3
2. Mitgliedschaft	S. 3
3. Organisation	S. 4
4. Finanzielles und Haftung	S. 6
5. Statutenrevision, Auflösung des TCF	S. 6

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Tennisclub Frauenfeld (nachfolgend **TCF**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.
- 1.2 Der TCF bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 1.3 Der TCF ist Mitglied des Schweizerischen und des Thurgauischen Tennisverbandes und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Der TCF umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
 - Vollmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jungmitglieder
- b. Juniorenmitglieder
- c. Passivmitglieder
- d. Gönnermitglieder

2.1.1 Aktivmitglieder:

Vollmitglieder: Vollmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 25. Geburtstag.

Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tennisclub oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Jungmitglieder: Jungmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende.

2.1.2 Juniorenmitglieder: Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

2.1.3 Passivmitglieder: Passivmitglieder sind Freunde des TCF, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

2.1.4 Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die am Vereinszweck des TCF interessiert sind und diesen mit einem Mindestbeitrag finanziell unterstützen möchten.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Aufnahmege-suche sind an den Vorstand zu richten und müssen eine Erklärung enthalten, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TCF zur Kenntnis genommen hat. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

2.2.2 Aktiv- und Juniorenmitglieder, die vorübergehend Passivmitglieder sind, geniessen beim Wiedereintritt Priorität.

2.2.3 Wer in den TCF eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und übrigen Ordnungen.

2.3 Rechte und Pflichten

2.3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen, insbesondere den Jahresbeitrag bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres zu erbringen. Sie betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

2.3.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

2.3.3 Alle Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente und Ordnungen berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

2.3.4 Alle Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

2.3.5 Passivmitglieder und Gönnermitglieder sind auf der Clubanlage und an den Anlässen des TCF willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

2.3.6 Mitgliederbeiträge

- a. Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jeweils jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- b. Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von CHF 500.00 nicht übersteigen.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

2.4.1 Austritt bzw. Übertritt

Der Austritt aus dem TCF bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit - jedoch nur - auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss dem Vorstand mit schriftlicher Erklärung mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

2.4.2 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Ordnungen, Beschlüssen oder den Interessen des TCF zuwiderhandeln oder sonst wie dem Tennissport irgendwelchen Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Tennisclub nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann zu Händen der Generalversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

2.5 Ethik und Doping

Als Mitglied des Sportverbands «SwissTennis» unterstehen der TCF und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

3. Organisation

3.1 Organe des TCF

Die Organe des TCF sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr und vor Saisonbeginn statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tagen im Voraus zugestellt werden.

3.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand, durch den Beschluss der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich zugestellt werden.

3.2.3 Kompetenzen der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder - insbesondere der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
6. Revision der Statuten
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Fusion

3.2.4 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

3.2.5 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Bei Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten steht der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten das Recht des Stichentscheides zu.

3.3 Vorstand

3.3.1 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand leitet den TCF, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt die Reglemente zzgl. Ordnungen und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann bestimmte Kompetenzen den genannten Ressorts gemäss nachstehender Ziffer oder besonderen, von ihm ernannten Personen übertragen. Vorstand, Ressorts und beauftragte Personen haben sich bei allen Beschlüssen mit finanziellen Folgen strikte an das Budget zu halten.

Der Vorstand hat die Kompetenz, nicht budgetierte, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000.00 jährlich zu beschliessen.

3.3.2 Präsident/in und Ressorts des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus minimal 7 und maximal 9 Mitgliedern. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40% vertreten sein. Er setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie aus den Leiterinnen/Leitern zzgl. ihren allfälligen Stellvertreterinnen/Stellvertretern folgender Ressorts zusammen:

- Finanzen
- Wettkampf- und Spielbetrieb
- Junioren
- Gebäude und Anlage
- Administration
- Anlässe
- EDV und Kommunikation

Einzelnen Vorstandsmitgliedern können mehrere Ressorts übertragen werden.

a. Kompetenz der Ressortleiter

Die Ressorts führen die Geschäfte ihres Fachgebietes in eigener Kompetenz. Die/der jeweilige Leiterin/Leiter trägt, namentlich für die gefassten Beschlüsse, die Verantwortung. Die Leiterin/der Leiter der Ressorts erstatten der Präsidentin/dem Präsidenten bei Bedarf Bericht.

b. Kompetenz des Ressortleiters Finanzen

Zahlungen bis CHF 5'000.00 an einen einzelnen Empfänger dürfen direkt durch die Leiterin/den Leiter des Ressorts Finanzen ausgelöst werden.

3.3.3 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz; in seiner Abwesenheit vertritt sie/ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.3.4 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Stichentscheid.

3.3.5 Zeichnungsberechtigung

Für den TCF zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt die Kassierin/der Kassier Kollektivunterschrift mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten.

3.3.6 Amtsdauer und Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands (inkl. der Präsidentin/des Präsidenten) werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Während der Amtsdauer zurückgetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand interimistisch ersetzt werden. Die Wahl hat an der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.

3.3.7 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TCF aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese/dieser seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

3.3.8 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im TCF stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

3.4 Revisionsstelle / Rechnungsrevision

3.4.1 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor/in dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.4.2 Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

3.4.3 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege des TCF Einsicht zu nehmen.

3.4.4 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Finanzielles und Haftung

4.1 Finanzielles

4.1.1 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

4.1.2 Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.1.3 Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4.1.4 Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, Zahlungserleichterungen oder eine Ermässigung des Mitgliederbeitrages zu bewilligen.

4.2 Haftung

4.2.1 Für die Verbindlichkeiten des TCF haftet ausschliesslich das Vermögen des TCF. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4.2.2 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf der Tennisanlage lehnt der TCF jegliche Haftung ab.

5. Statutenrevision, Auflösung des TCF

5.1 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2 Auflösung des TCF und Fusion

- 5.2.1 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- 5.2.2 Über die Verwendung des nach Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung und beauftragt damit gegebenenfalls eine Kommission.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten des TC Frauenfeld vom 9. März 2017.

Frauenfeld, 12. März 2026

Peter Wullschleger
Sign. Präsident TCF

Christina Bernold-Hauser
Leiterin Ressort Administration